

Gemeinde Mühlenbecker Land



Antrag vom 28.06.2019

Vorlage Nr.: IV/0033/19
Beschluss Nr.:

Antragsteller: Fraktion Freie Wähler ML
Zuständigkeit: FB I / FD Bau- und Liegenschaften

eingereicht am: 18.07.2019

FBL I
FBL II

.....
Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	öff.	nöff.	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschlussempfehlung	
				gew.	anw.	ja	nein	enth.	*ausg.		
1	Gemeindevertretung	02.09.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	23	22	10	12	0	0	

Wortlaut des Antrages:

Die Gemeinde beschließt, die betroffenen Anwohner an straßenbaulichen Maßnahmen über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu beteiligen und zu unterrichten. Vor der Beschlussfassung der Ortsbeiräte und der Gemeindevertretung zu straßenbaulichen Maßnahmen sind die betroffenen Anwohner zu einer öffentlichen Veranstaltung einzuladen, in der ihnen die geplanten Maßnahmen mit entsprechenden Kostenschätzungen vorgestellt und erläutert werden.

Die Bürger haben zusätzlich angemessen Zeit, ihre Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindevertretung einzureichen.

Bei zu erwartender Kostenbeteiligung an straßenbaulichen Maßnahmen, entsprechend der gültigen Satzungen, entscheiden die betroffenen Anwohner über die Angemessenheit.

Begründung:

siehe Anlage Antragsschreiben vom 28.06.2019

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Rückseite

Anlagen:

Schreiben der Fraktion Freie Wähler vom 18.04.2019

Haushaltsmäßige Berührung:	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>
Ausgaben sind insgesamt gedeckt durch:	Produkt/Konto:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Auftrags-Nr.:	GBH Sachbearbeiter/in		Fachbereichsleiterin II	

Änderungsempfehlungen:

Beschlussfassung:

Die Verwaltung begrüßt eine umfassende Bürgerbeteiligung bei den Planungen zum Straßenbau. Anwohnerhinweise sind oftmals äußerst zweckdienlich für eine reibungslose Durchführung der Baumaßnahme und der Erreichung eines gemeinsamen Zieles.

Mit dem Grundsatzbeschluss vom 13.12.2010 wurde bereits eine Richtlinie über die Bürgerbeteiligung und Bürgerinformation zum Straßenbau erlassen. Diese wird seither bei jeder beitragspflichtigen Baumaßnahme konsequent, in Bedarfsfällen auch über das vorgegebene Maß, angewendet und erfüllt.

Grundsatzbeschuß der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land zur Anwendung und Durchführung des § 12 der Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

1. Bürgerbeteiligung und Bürgerinformation in der Phase der Vorbereitung des Investitionsprogramms

Nach Bestätigung der Reihenfolge der zukünftig erstmalig herzustellenden Erschließungsanlagen im Gemeindegebiet (Prioritätenliste) durch die Gemeindevertretung erfolgt die Aufnahme entsprechend des zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmens im Investitionsprogramm.

Nach Beschlussfassung zum Investitionsprogramm erfolgt durch die Gemeindeverwaltung eine Veröffentlichung der geplanten erstmalig herzustellenden Erschließungsanlagen der nächsten vier Jahre im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Mit Fortschreibung des Investitionsprogramms werden jährlich die geplanten herzustellenden Erschließungsanlagen neu veröffentlicht.

Gleichzeitig erfolgt eine zeichnerische Darstellung (Auszug aus Straßenplan der Gemeinde) der geplanten Maßnahmen in einem Übersichtsplan, welcher öffentlich ausgelegt wird.

2. Bürgerbeteiligung / Bürgerinformation in der Phase der Umsetzung des Investitionsprogramms

Rechtzeitig im Jahr vor der beabsichtigten erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen gem. § 2 (1) 1. und 2. Erschließungsbeitragssatzung werden die betroffenen Eigentümer zu einer öffentlichen Veranstaltung eingeladen, in der ihnen Bauvarianten als Entwurfsplanungen mit den entsprechenden Kostenschätzungen vorgestellt und erläutert werden.

Die Bürger haben nach der Veranstaltung **zusätzlich** angemessen Zeit, ihre Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Bauvarianten mit Entwurfsplanungen und den entsprechenden Kostenschätzungen für herzustellende Erschließungsanlagen, die nur Teilleistungen gem. § 2 Absatz 1, Nr. 4. und 5. Erschließungsbeitragssatzung beinhalten, werden nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeindeverwaltung 4 Wochen öffentlich ausgelegt.

Die Bürger können dazu ihre Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung einreichen.

Die Ergebnisse der Bürgerbeteiligungen werden mit einer Stellungnahme der Verwaltung und mit dem Erschließungsprogramm der jeweiligen Anlage der Gemeindevertretung nach Beratung in den Ortsbeiräten und Ausschüssen zur Beschlussfassung vorgelegt.

Dem Grunde nach lehnt der Beschlussantrag an die bereits bestehenden Regelungen aus dem Grundsatzbeschluss vom 13.12.2010 an. Zu unterscheiden ist der Antrag dahingehend, dass in der Antragsüberschrift der Begriff „straßenbauliche Maßnahmen“ definiert wird. In dieser Definition werden die Straßenunterhaltung und die Straßeninstandsetzung dem Straßenbau gleichgesetzt. Das bedeutet, dass eine umfassende Bürgerinformation und Bürgerbeteiligung selbst bei Straßen-

Instandhaltungsmaßnahmen, wie das oberflächliche Begradigen von Sandpisten oder flicken von Löchern in Asphaltdecken, durchzuführen ist. Diese Regelung erfordert einen überdurchschnittlichen Verwaltungsaufwand und erscheint weder sachgerecht noch zweckmäßig.

Aus rechtlicher Sicht muss auch darauf hingewiesen werden, dass die Satzung der Gemeinde Mühlenbecker Land über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen sich auf die Ermächtigungsgrundlage des § 132 BauGB stützt. Hiernach sind Regelungen zu treffen, die bei der Erhebung eines Erschließungsbeitrags für die erstmalige Herstellung (vgl. §§ 1, 9 EBS) maßgeblich sind.

Die vorgeschlagenen Regelungen zur Bürgerbeteiligung bei Instandsetzungen und Unterhaltungsmaßnahmen gehören nicht zur beitragspflichtigen erstmaligen Herstellung und haben daher keine Ermächtigungsgrundlage im BauGB i.V.m. der Erschließungsbeitragsatzung (EBS) der Gemeinde Mühlenbecker Land.

Die Aufnahme der beantragten Regelungen in die Beitragssatzung ist daher rechtlich nicht zulässig und wird von der Verwaltung nicht empfohlen.

Losgelöst von der fehlenden Ermächtigung im BauGB erscheint die Vorgehensweise fraglich, eine Bürgerinformation über die „geplante Maßnahme mit entsprechenden Kostenschätzungen“ durchzuführen, wenn der Begründung nach die Planungen erst bei einem von Anwohnern gewünschten Straßenbau beauftragt werden dürfen.

Die Verwaltung kann keine aussagekräftige Bürgerinformation über die Baumaßnahme durchführen und Kostenschätzungen nennen, ohne eine vorherige Entwurfsplanung zu erarbeiten.

Weiterhin bestehen rechtliche Bedenken, die „Entscheidung“ den „betroffenen Anwohner über die Angemessenheit [...] bei zu erwartender Kostenbeteiligung an straßenbaulichen Maßnahmen“ zu überlassen.

Nach § 46 Abs. 3 Kommunalverfassung i.V.m. der Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenbecker Land entscheidet der Ortsbeirat über die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen.

Mit der vorgeschlagenen Regelung würden die Befugnisse des Ortsbeirates eingeschränkt und gegen geltendes Recht verstoßen.